

GEBÜHRENSATZUNG

für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen im Landkreis Kassel (in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 24.10.2002)

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen:

- a) §§ 5, 29, 30, Ziff. 5 und 53 Abs. 1 der Hess. Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1993, Seite 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. 2000, Seite 588)
- b) §§ 15 und 16 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998, I, Seite 530),
- c) Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVFVO) vom 07.04.2000 (GVBl. I, Seite 170)
- d) §§ 1 bis 5 a, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1970, I, Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. 2001, I Seite 434)

hat der Kreistag des Landkreis Kassel in seiner Sitzung am 24.10.2002 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 (Tätigkeiten)

Als Leistung im Sinne dieser Satzung gilt die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen und erforderlicher Nachschauen im Sinne des § 15 HBKG und der dazu ergangenen Verordnungen; insbesondere der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO).

§ 2 (Gebührenpflicht)

- 1) Für Leistungen nach § 1 dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- 2) Das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 (Maßstab und Gebührenhöhe)

- 1) Die Gebühr wird für alle Leistungen nach Zeitaufwand pro eingesetzter Mitarbeiterin / eingesetztem Mitarbeiter berechnet, wobei sich der Zeitaufwand in 15-Minuten-Schritten staffelt. Angefangene 15 Minuten werden je Einzelperson aufgerundet.
- 2) Die Gebührenhöhe für die zu berechnende Zeit beträgt:
Je 15 Minuten 9,45 €
- 3) Die Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau bzw. Nachschau besteht aus folgenden Einzelpositionen:

1. Dauer vor Ort und Fahrzeit

"Dauer vor Ort" ist die Zeit des Eintreffens am Objekt bis zum Verlassen des Objektes.

Als Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt werden pauschal 30 Minuten hinzuge-rechnet.

2. Vor- und Nachbereitungszeit

Hierzu wird die Zeit nach Ziff. 1 pauschal mit folgenden Faktoren multipliziert:

Dauer der Gefahrenverhütungsschau vor Ort	Faktor
bis 1 Stunde	0,50
über 1 bis 4 Stunden	0,75
über 4 Stunden	1,00

3. Nachschau

Für die erste und jede weitere Nachschau wird der tatsächliche Zeitaufwand berechnet.

4. Fahrzeugkosten

Je Gefahrenverhütungsschau bzw. Nachschau werden pauschal 14,50 € Fahrzeugkosten berechnet.

- 4) Für alle Gefahrenverhütungsschauen verringert sich der Multiplikationsfaktor für die Vor- und Nachbereitung auf 0,25, wenn die Kreisbrandinspektorin / der Kreisbrandinspektor nicht die protokollführende Behörde ist (z. B. nach Geschäfts-hausverordnung, Richtlinien über fliegende Bauten, Schulhausrichtlinien usw.).
- 5) Kann eine Gefahrenverhütungsschau "vor Ort" nicht durchgeführt werden und hat der/die Gebührenpflichtige die Gründe hierfür zu vertreten, werden Gebühren für die Fahrzeit gemäß Abs. 3 Ziff. 1 (30 Minuten) und die Fahrzeugkosten gemäß Abs. 3 Ziff. 4 (pauschal 14,50 €) erhoben.

§ 4
(Gebührenpflichtige)

- 1) Gebührenpflichtig sind:
 - a. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte des bei der Gefahrenverhütungsschau überprüften Objektes.
 - b. Auftraggeberinnen und Auftraggeber.
- 2) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5
(Gebührenschooldfälligkeit)

- 1) Die Gebührenschoold entsteht mit den erbrachten Leistungen.
- 2) Die zu zahlende Gebührenschoold wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Zugang fällig.

§ 6
(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Gebührensatzung vom 21.06.1974 ihre Gültigkeit.

Kassel, den 06. Dez. 2002

Landkreis Kassel
Der Kreisausschuss

gez.

Dr. Schlitzberger
Landrat